

DIN EN 14153-2



ICS 03.080.30; 03.200

**Dienstleistungen des Freizeittauchens –
Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen an die Ausbildung von
Freizeit-Gerätetauchern –
Teil 2: Ausbildungsstufe 2 – Selbstständiger Taucher;
Deutsche Fassung EN 14153-2:2003**

Recreational diving services –
Safety related minimum requirements for the training of recreational scuba divers –
Part 2: Level 2 – Autonomous Diver;
German version EN 14153-2:2003

Services relatifs à la plongée de loisirs –
Exigences minimales liées à la sécurité concernant la formation des plongeurs en
scaphandre autonome pratiquant la plongée de loisirs –
Partie 2: Niveau 2 – Plongeur autonome;
Version allemande 14153-2:2003

Gesamtumfang 20 Seiten

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN

Die Europäische Norm EN 14153-2:2003 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Das zuständige deutsche Arbeitsgremium ist der Arbeitsausschuss AA 4.7 „Tauchsport-Dienstleistungen“ im Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Deutsche Fassung

Dienstleistungen des Freizeittauchens - Sicherheitsrelevante
Mindestanforderungen an die Ausbildung von Freizeit-
Gerätetauchern - Teil 2: Ausbildungsstufe 2 - Selbstständiger
Taucher

Recreational diving services - Safety related minimum
requirements for the training of recreational scuba divers -
Part 2: Level 2 - Autonomous Diver

Services relatifs à la plongée de loisirs - Exigences
minimales liées à la sécurité concernant la formation des
plongeurs en scaphandre autonome pratiquant la plongée
de loisirs - Partie 2: Niveau 2 - Plongeur autonome

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 1. September 2003 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, der Slowakei, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen.....	5
3 Begriffe	5
4 Kompetenzen eines Freizeit-Gerätetauchers der Ausbildungsstufe 2 – Selbstständiger Taucher	6
5 Voraussetzungen für die Ausbildung.....	7
5.1 Allgemeines.....	7
5.2 Minderjährige	7
5.3 Gesundheitliche Voraussetzungen.....	7
6 Vorabinformationen.....	7
7 Erforderliches theoretisches Wissen	7
7.1 Ausrüstung.....	7
7.2 Physik des Tauchens	8
7.3 Verwendung von Tauchtabellen (Dekompressionstabellen) und Tauchcomputern	8
7.4 Tauchgangsplanung.....	9
7.5 Medizinische Fragen bzgl. des Tauchens	9
7.5.1 Allgemeines.....	9
7.5.2 Direkte Auswirkungen von Druck	9
7.5.3 Andere Gefahren.....	9
7.5.4 Erste Hilfe bei Tauchunfällen	10
7.6 Psychologische Probleme im Zusammenhang mit dem Tauchen	10
7.7 Tauchumgebung.....	10
7.7.1 Wasser	10
7.7.2 Topographie	10
7.7.3 Leben im Wasser	10
7.7.4 Umweltbewusstsein	10
7.7.5 Weitere Themen	11
8 Erforderliche taucherische Fertigkeiten.....	11
8.1 Fertigkeiten im begrenzten Gewässer	11
8.2 Fertigkeiten im Freigewässer	12
9 Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung	13
10 Bewertung	14
10.1 Wissen	14
10.2 Taucherische Fertigkeiten	14
Anhang A (informativ) Beispiele für den Grad des Wissens und der Beherrschung der Fertigkeiten für eine Prüfung der Ausbildungsstufe 2.....	15
Anhang B (informativ) Beispiel für einen Fragebogen zur medizinischen Untersuchung	16
Anhang C (informativ) A-Abweichungen	18

Vorwort

Dieses Dokument (EN 14153-2:2003) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 329 „Tourismus-Dienstleistungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Mai 2004, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 2004 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

Die Anhänge A, B und C sind informativ.

Einleitung

Die Europäischen Normen zum Thema Dienstleistungen des Freizeittauchens wurden von der CEN/TC 329/WG 3 „Dienstleistungen des Freizeittauchens“ mit dem Ziel der Schaffung einer Serie von Festlegungen für sichere Vorgehensweisen und für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Sektor des Freizeit-Gerätetauchens erstellt.

Zu diesem Zweck legen diese Normen

- erforderliche Niveaus an Erfahrung und Kompetenz für Taucher und Tauchausbilder sowie
- sichere Vorgehensweisen und Anforderungen an Dienstleister des Freizeit-Gerätetauchens, die den unterschiedlichen Niveaus der Taucher gerecht werden

fest.

Diese Europäischen Normen können auf keinen Fall bestehende rechtliche Festlegungen, deren Änderung außerhalb der Kompetenz der CEN/CENELEC-Mitglieder liegt, ersetzen oder außer Kraft setzen.

Die Europäische Norm EN 14153 besteht aus den folgenden Teilen:

- EN 14153-1, *Dienstleistungen des Freizeittauchens – Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen an die Ausbildung von Freizeit-Gerätetauchern – Teil 1: Ausbildungsstufe 1 – Beaufsichtigter Taucher*
- EN 14153-2, *Dienstleistungen des Freizeittauchens – Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen an die Ausbildung von Freizeit-Gerätetauchern – Teil 2: Ausbildungsstufe 2 – Selbstständiger Taucher*
- EN 14153-3, *Dienstleistungen des Freizeittauchens – Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen an die Ausbildung von Freizeit-Gerätetauchern – Teil 3: Ausbildungsstufe 3 – Tauchgruppenleiter*

Die festgelegten Anforderungen verstehen sich als Minimalanforderungen. Die Durchführung zusätzlicher Ausbildungsschritte oder die Bewertung zusätzlicher Kompetenzen durch einen Dienstleister ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die oben genannten Europäischen Normen stellen ein Instrument dar, bestehende (oder zukünftige) Qualifikationen von Tauchausbildern miteinander vergleichen zu können. Keinesfalls stellen sie ein Ausbildungsprogramm dar, noch implizieren diese Normen, dass bestimmte Ausbildungsprogramme und Zertifizierungen von Tauchausbildern, die von verschiedenen Ländern oder Organisationen erstellt bzw. ausgegeben werden, diesen Ausbildungsstufen entsprechen müssen.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt jene Kompetenzen fest, die ein Gerätetaucher erreicht haben muss, um von einem Dienstleister eine Zertifizierung zu erlangen, die besagt, dass er die Ausbildungsstufe 2 – „Selbstständiger Taucher“ erreicht oder übertroffen hat. Diese Europäische Norm legt die Vorgehensweise bei der Bewertung dieser Kompetenzen fest.

Diese Europäische Norm legt weitere Bedingungen für die Vorgehensweise bei Ausbildung, zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Dienstleistungen des Freizeitgerätetauchens nach prEN 14467, fest.

Diese Europäische Norm gilt nur für die Ausbildung und Zertifizierung von Freizeit-Gerätetauchern im Rahmen eines vertraglichen Verhältnisses.